

Unterrichtung

Hannover, den 07.05.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

EU Deforestation Regulation (EUDR): Mit einer praxistauglichen und anwendungsfreundlichen EU-Entwaldungsverordnung den weltweiten Waldschutz vorantreiben

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7632

Beschluss des Landtages vom 08.10.2025 - Drs. 19/8629 - nachfolgend abgedruckt:

EU Deforestation Regulation (EUDR): Mit einer praxistauglichen und anwendungsfreundlichen EU-Entwaldungsverordnung den weltweiten Waldschutz vorantreiben

Im Rahmen der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (European Deforestation Regulation, kurz EUDR) beabsichtigt die Europäische Union, aktiv zur Eindämmung der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung beizutragen. Hierzu sollen durch die Einführung von schärferen Dokumentationspflichten und Kontrollmechanismen über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr sowie den Handel bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse wie Kaffee und Kakao, Soja und Ölpalme, Kautschuk, Rind(-fleisch) und vor allem Holz und Holzprodukten erreicht werden, dass ausschließlich Produkte in der Europäischen Union gehandelt werden, die nachgewiesenermaßen nicht zur Entwaldung oder Waldschädigung beigetragen haben. Die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten bildet so einen Teil der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Klimakrise, zur Biodiversitätsförderung und zur Unterstützung nachhaltiger Lieferketten.

Weltweit spielen Wälder dabei eine zentrale Rolle, denn sie speichern Kohlenstoff, erhalten die Artenvielfalt und dienen dem Schutz der Lebensgrundlagen von Milliarden Menschen. Der Aufforstung kommt eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung der Klimakrise zu. Denn es ist bereits jetzt absehbar, dass ein für die Menschheit stabiles Klima, neben den Netto-Null-Treibhausgas-Emissionen, eine CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre erforderlich macht. Dazu sind verloren gegangene Wälder aufzuforsten und weitere Flächen zu bewalden.

Durch die Einführung von Kontrollmechanismen für den Handel mit rohstoffintensiven Produkten soll sichergestellt werden, dass die Wirtschaftstätigkeit der Europäischen Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten nicht zur weltweiten Entwaldung beiträgt. Entwaldung wird hierbei definiert als die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.

Die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten verlangt deshalb von allen Akteuren, die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung, beispielsweise der legalen Herkunft der Güter, innerhalb ihrer Lieferketten nachzuweisen. Somit werden neben Im- und Exportierenden auch Händler*innen durch die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten verpflichtet, eine Sorgfaltspflichtprüfung (Due Diligence) durchzuführen, um so zu gewährleisten, dass ihre Produkte ohne Entwaldung oder Waldschädigung bezogen bzw. hergestellt worden sind. Dies gilt für die im Anhang der Verordnung aufgeführten Rohstoffe und die daraus hergestellten Produkte und betrifft alle Akteure von den Erzeugenden bis zum Einzelhandel. Dabei gilt zu beachten, dass die Erzeugenden (Inverkehrbringer*innen) der in der VO aufgezählten Produkte zuerst für die Erstellung einer Sorgfaltserklärung verantwortlich sind.

Die Umsetzungsfrist der EU-Verordnung ist durch die Europäische Kommission bereits um ein Jahr - für große Unternehmen sowie Betriebe der Forstwirtschaft unabhängig von ihrer Größe vom 30. Dezember 2024 auf den 30. Dezember 2025 und für kleinste und kleine Unternehmen vom 30. Juni 2025 auf den 30. Juni 2026 - verschoben worden. Diese Verschiebung ist aufgrund der massiven Bedenken von verschiedenen Mitgliedstaaten, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt,

erfolgt. Die Bundesregierung in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hatte sich, wie auch die Niedersächsische Landesregierung, u. a. für eine Verschiebung der Umsetzungsfrist eingesetzt.

Der Landtag stellt vor diesem Hintergrund fest, dass sich die Landesregierung seit Inkrafttreten der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten für eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung einsetzt.

Um eine möglichst praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zu gewährleisten und alle Akteure, staatliche wie private, vor bürokratischer Überforderung zu bewahren, sind allerdings noch weitere Schritte notwendig.

Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung und der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass

1. sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission dafür einsetzt, eine Null-Risiko-Variante für nachgewiesenermaßen entwaldungsfreie Mitgliedstaaten einzuführen,
2. die Bundesrepublik Deutschland durch die Europäische Kommission mindestens aber gemäß Artikel 29 Abs. 1 Buchst. b EUDR als Land mit geringem Risiko bzw. bei Einführung der Null-Risiko-Variante als entwaldungsfreier Mitgliedstaat eingestuft wird,
3. für den relevanten Rohstoff Holz gemäß Artikel 2 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 EUDR, sofern er im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geerntet worden ist, eine Bewertung nach Artikel 29 Abs. 3 EUDR durch die Berücksichtigung von Kriterien nach Artikel 29 Abs. 4 EUDR herbeizuführen, insbesondere indem bestehende Zertifizierungssysteme einbezogen werden,
4. weiterhin Unterstützungsangebote geschaffen und vorgehalten werden, um eine möglichst praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zu gewährleisten,
5. Kleinproduzenten (z. B. Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer) durch Bagatellgrenzen oder geeignete Unterstützungsmaßnahmen nicht vom Markt ausgeschlossen werden,
6. für das Inverkehrbringen von Rindern oder Rindfleisch auf Basis bestehender Systeme eine bundesweit einheitliche Plattform angeboten wird, über die Rinderhaltende, welche erstmals ein Rind in den Verkehr bringen, eine verordnungskonforme Sorgfaltserklärung einreichen können,
7. sich die tatsächliche Umsetzungsfrist der EUDR angemessen, d. h. an den - teilweise noch zu schaffenden - notwendigen nationalstaatlichen und privaten Voraussetzungen, für eine effiziente und vollständige Umsetzung bemisst,
8. es durch verschiedene Verordnungen und Rechtsvorschriften der Europäischen Union, wie beispielsweise die EU-Lieferketten-Richtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) oder die bisherige EU-Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation), zu keinem unverhältnismäßigen Mehrfachaufwand kommt, sondern insbesondere gleiche Melde- und Nachweispflichten nicht mehrfach zu erfolgen haben,
9. die EUDR im Rahmen des durch die Europäische Kommission am 12. Februar 2025 angekündigten Arbeitsprogramms 2025 im Zuge von Umsetzungs- und Vereinfachungsstrategien, den sogenannten Omnibus-Paketen und -Vorschlägen, aufzunehmen und sich damit im Vereinfachungspaket (Omnibus) im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik zu befassen,
10. der Diskurs über die praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung der EUDR zwischen Europäischer Union, Bundesregierung und anwendenden Personen kontinuierlich fortgesetzt wird, um mögliche Probleme zeitnah zu lösen.

Antwort der Landesregierung vom 07.05.2026

Der Geltungsbeginn der EUDR ist Ende 2025 zum zweiten Mal, nunmehr auf den 30.12.2026 für große sowie auf den 30.06.2027 für kleine Unternehmen verschoben worden (Verordnung [EU] 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.2025 zur Änderung der Verordnung [EU] 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern). Für Waldbesitzende gilt unabhängig von der Größe die Frist 30.12.2026, da Holzprodukte schon

vorher dem Regelungsbereich der Europäischen Holzhandelsverordnung (EUTR) unterlagen. Die Einigung auf Anpassungen der EUDR erfolgte im Trilogverfahren auf EU-Ebene auch auf Basis einer Initiative des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH).

Neben der Verschiebung wurde die EUDR inhaltlich angepasst, um Erleichterung für die Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer zu erreichen. Diese sind für deutsche Unternehmen, welche unter diese Variante fallen:

- Nur Erstinverkehrbringer müssen eine Sorgfaltserklärung abgeben.
- Nur die oder der erste nachgelagerte Marktbeteiligte muss deren Referenznummern sammeln.
- Einführung einer neuen Kategorie: „Kleine und kleinste Primärerzeuger“. Diese müssen nur noch eine einmalige und vereinfachte Sorgfaltserklärung abgeben. Die Erhebung von Geokoordinaten entfällt (stattdessen Angabe der Betriebsadresse). Eine Anpassung der Angaben in der Erklärung ist nur bei grundlegenden Änderungen nötig.
- Keine Sammlung von Referenznummern entlang der EU-Lieferkette.
- Die Anwendung der vereinfachten Regelung auch auf Unternehmen, die nur mit einem Teil des Unternehmens als Primärerzeuger relevante Produkte in Verkehr bringen, als Gesamtunternehmen aber den Schwellenwert für kleine Unternehmen überschreiten.
- Die Streichung von Büchern, Zeitungen und Druckerzeugnissen aus dem Geltungsbereich der EUDR.

Nach wie vor liegt in Deutschland kein nationales Durchführungsgesetz und keine zugehörige Verwaltungsvorschrift zur EUDR vor, was die Vorbereitung der Umsetzung aufgrund bislang unklarer Kontrollpflichten erschwert. Eine Prüfung weitergehender Unterstützungsangebote in Niedersachsen ist geplant, sobald Klarheit über die rechtliche Ausgestaltung auf nationaler Ebene herrscht.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 10 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Eine vom BMLEH bezeichnete „Null-Risiko-Variante“ wurde im Zuge der Anpassung der EUDR im Rahmen der Verordnung 2025/2650 eingeführt (s. o.). Auf der Agrarministerkonferenz (AMK) am 20.03.2026 in Bad Reichenhall wurde von Niedersachsen ein Beschluss unterstützt (TOP 14 BZ 3), der die Bundesregierung auffordert, sich auf Basis der bisherigen Beschlüsse bei der EU-Kommission weiterhin für die Einführung einer weltweit einheitlich geltenden „Null-Risiko-Variante“ einzusetzen.

Zu 2:

Die Bundesrepublik Deutschland ist inzwischen gemäß o. g. Artikel als Land mit geringem Risiko eingestuft worden. Im Zuge der inhaltlichen Anpassung der EUDR (siehe einleitende Vorbemerkung) gelten die Erleichterungen der vom BMLEH bezeichneten sogenannten Null-Risiko-Variante auch für deutsche Unternehmen. Eine neue Kategorie „entwaldungsfreier Mitgliedstaaten“ wurde seitens der EU bisher nicht geschaffen.

Zu 3:

Die Bundesrepublik Deutschland ist inzwischen gemäß o. g. Artikel als Land mit geringem Risiko eingestuft worden. Eine Einbindung bestehender Zertifizierungssysteme in die Bewertung des relevanten Rohstoffes Holz hat nicht stattgefunden.

Zu 4:

Auf o. g. AMK wurde einstimmig beschlossen (TOP 14 BZ 8), die Bundesregierung darauf aufmerksam zu machen, dass es zur Erfüllung der Meldepflichten alle Möglichkeiten zu nutzen gilt, vorhandene nationale Daten- und Meldesysteme anzuerkennen, gegebenenfalls zu erweitern und mit Schnittstellen zum EU-Informationssystem zu versehen. Für deutsche Waldbesitzerinnen und -besitzer wird hier eine einheitliche Lösung durch den Bund gefordert, um eine Bürokratieentlastung zu erreichen.

Eine weitergehende Prüfung von Unterstützungsangeboten ist in Niedersachsen geplant, sobald Klarheit über die rechtliche Ausgestaltung auf nationaler Ebene herrscht.

Zu 5:

Die am 19.12.2025 geänderte EUDR sieht eine neue Kategorie für kleinste- und kleine Primärerzeuger vor, die Erleichterungen in der Erstellung der Sorgfaltserklärungen mit sich bringen (siehe Vorbemerkung). Die vereinfachten Regelungen gelten auch für Unternehmen, die nur mit einem Teil des Unternehmens als Primärerzeuger relevante Produkte in Verkehr bringen, als Gesamtunternehmen aber den Schwellenwert für kleine Unternehmen überschreiten. Um Kleinst- und Kleinunternehmen der Primärproduktion von Holz und Holzprodukten weiter zu unterstützen, hat sich die Landesregierung dem o. g. AMK-Beschluss (TOP 14 BZ 4) angeschlossen, der fordert, dass forstliche Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer auftreten und gebündelte Sorgfaltserklärungen abgeben dürfen. Dies würde weitere Erleichterungen für organisierte Kleinprivatwaldbesitzerinnen und -besitzer mit sich bringen.

Zu 6:

Die Nutzung der HIT¹-Datenbank ist bereits grundsätzlich vorgesehen. Dies gilt unabhängig davon, ob im Zuge der Revisionsklausel weitere Anpassungen an die EUDR erfolgen werden oder nicht. Die entsprechenden Vorarbeiten hierzu sind unter Beteiligung der Länder und den Betreibern der HIT-Tier-Datenbank bereits so gut wie abgeschlossen (Stand: März 2026). Der Aufbau weiterer Meldungs- und Informationspflichten ist nicht vorgesehen.

Zu 7:

Der Gültigkeitsbeginn der EUDR ist inzwischen zwei Mal verschoben worden (siehe Vorbemerkung). Damit reagierte die EU auf vorgetragene Bedenken aus Politik und aus den betroffenen Branchen und räumte zudem EDV-Kapazitätsprobleme ein. Auf nationaler Ebene ist eine zügige Verabschiedung eines nationalen Durchführungsgesetzes und einer zugehörigen Verwaltungsvorschrift auf Ebene des Bundes nun nötig. Die Landesregierung wird sich entsprechend in den Beteiligungsprozess einbringen.

Zu 8:

Nach einer im Trilog erzielten Einigung auf EU-Ebene und der anschließenden Zustimmung des Rates wurde der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Due Diligence Directive auf Unternehmen mit über 5 000 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro beschränkt. Daraus resultiert eine erhebliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs.

Die EUDR sieht in Artikel 37 vor, dass die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (European Timber Regulation) mit Wirkung vom 30.12.2026, also zeitgleich mit dem Gültigkeitsbeginn der EUDR, aufgehoben wird. Ausnahmen gelten für Holz- und Holzserzeugnisse, die vor dem 29.06.2023 erzeugt wurden.

Im Rahmen des o. g. AMK-Beschlusses hat sich Niedersachsen (TOP 14 BZ 8) dafür ausgesprochen, dass Doppelstrukturen im Sinne des „once-only-Prinzips²“ konsequent zu vermeiden sind. Soweit EUDR-relevante Informationen bereits in behördlich geführten Systemen vorliegen, sollen keine zusätzlichen Melde- oder Registrierungspflichten entstehen.

Zu 9:

Die EUDR wurde Ende 2025 überarbeitet. Dies erfolgte mit einem eigenständigen Rechtsakt und nicht in einem sogenannten Omnibus-Paket³.

¹ Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere.

² Nachweise müssen nur noch ein einziges Mal eingereicht werden. Bei weiteren Anträgen nutzen die Behörden die vorhandenen Daten und Nachweise.

³ Bündelung mehrerer, oft unterschiedlicher Regelungen in einem Rechtsakt.

Zu 10:

Eine Fortsetzung des Diskurses über eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung wurde auf europäischer Ebene dadurch erreicht, dass die Europäische Kommission die mit der EUDR befassen Interessengruppen auf EU-Ebene aufgefordert hat, ihr mögliche weitere Erleichterungsvorschläge zu übermitteln. Dies geschah im Rahmen der sogenannten Revisionsklausel, welche im Rahmen der abermaligen Verschiebung der EUDR die Kommission dazu verpflichtet, zwingend weitere Erleichterungspotenziale zu ermitteln, darüber den Mitgliedstaaten bis zum 30.04.2026 zu berichten und gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vorzulegen. Die Landesregierung bringt sich darüber hinaus kontinuierlich auf Bund-Länder-Ebene in entsprechenden Arbeitsgruppen ein.

(verteilt am 08.05.2026)